



DEUTSCHE VERKEHRSWACHT  
Ortsverkehrswacht  
**Rüsselsheim e.V.**  
in der Landesverkehrswacht Hessen

---

**S a t z u n g**  
Der Ortsverkehrswacht Rüsselsheim e.V.  
vom 26.10.2015  
*Geändert am 31. März 2019*

***Ihre Sicherheit im Straßenverkehr***  
***ist unser Auftrag!***

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Zweck des Vereins

§3 Verhältnis zur Deutschen Verkehrswacht e.V., der Landesverkehrswacht Hessen e.V. und anderen Verkehrswachtorganisationen

§4 Mitglieder

§ 5 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

§ 6 Beitrag

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 8 Organe des Vereins

§ 9 Die Mitgliederversammlung

§10 Der Vorstand

§ 11 Beirat

§ 12 Datenschutz

§13 Auflösung des Vereins

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen: Deutsche Verkehrswacht  
Ortsverkehrswacht Rüsselsheim e.V.  
in der Landesverkehrswacht Hessen e.V.  
und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz und seinen Gerichtsstand in Rüsselsheim
- 1.3 Sein Betreuungsgebiet umfasst die Städte Rüsselsheim und Raunheim
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 1.5 Der Verein beginnt am 20.02.1994 mit seiner Tätigkeit und tritt die Rechtsnachfolge des bisher nicht eingetragenen Vereins *Verkehrswacht Rüsselsheim/Main* an.
- 1.6 Bezeichnungen für Personen und Funktionen werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit in dieser Satzung nur in der männlichen Form erwähnt; sie gelten gleichermaßen aber auch für weibliche Personen und Funktionen.

## § 2

### Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes *Steuerbegünstigte Zwecke* zur Abgabenordnung in der jeweiligen gültigen Fassung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist:
  - die Verkehrssicherheit zu fördern
  - seine Mitglieder und die Behörden in den Fragen der Verkehrssicherheit zu beraten
  - Verkehrserziehung und Verkehrsaufklärung zu betreiben
  - Verkehrsunfälle durch geeignete Maßnahmen zu verhüten
  - die berechtigten Interessen aller Verkehrsteilnehmer auf ausreichende Sicherheit im Straßenverkehr zu vertreten.
- 2.3 Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass die von der Deutschen Verkehrswacht e.V. und der Landesverkehrswacht Hessen e.V. in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Verkehrssicherheitsrat e.V. entwickelten Programme zur Verkehrserziehung und Verkehrsaufklärung der Bevölkerung nach Maßgabe der eigenen finanziellen Möglichkeiten durchgeführt werden.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist politisch und konfessionell neutral.
- 2.5 Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist berechtigt in den Grenzen des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz an Personen eine Aufwandsentschädigung zu zahlen. Die Höhe setzt der Vorstand fest.
- 2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Verhältnis zur Deutschen Verkehrswacht e.V., der Landesverkehrswacht Hessen e.V. und anderen Verkehrswachtorganisationen**

- 3.1. Der Verein verpflichtet sich, die verbindlichen Beschlüsse der Deutschen Verkehrswacht e.V. und der Landesverkehrswacht Hessen e.V. durchzuführen; auf Punkt 2.3. der Satzung wird verwiesen.
- 3.2. Werden durch die Deutsche Verkehrswacht e.V. oder die Landesverkehrswacht Hessen e.V. zur Unterstützung der Vereinsarbeit Mittel aus den Etats des Bundes oder des Landes Hessen zur Verfügung gestellt, ist der Deutschen Verkehrswacht e.V. und der Landesverkehrswacht Hessen e.V. die Möglichkeit zu geben, in die Bücher des Vereins Einsicht zu nehmen und Rechenschaft über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Geldmittel zu fordern.

### **§ 4**

#### **Mitglieder**

- 4.1 Mitglieder des Vereines können werden:
  - a) natürliche Personen,
  - b) juristische Personen,
  - c) Verbände, Vereine und Gesellschaften jeder Rechtsform
  - d) Behörden, Vereinigungen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.
- 4.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand ist bei der Ablehnung eines Antrages nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.
- 4.3 Jedes Mitglied ist durch die Mitgliedschaft im Verein Mitglied der Deutsche Verkehrswacht e.V. und Mitglied der Landesverkehrswacht Hessen e.V. Zusätzliche Beiträge werden dafür nicht erhoben.

### **§ 5**

#### **Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende**

- 5.1 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können auf Vorschlag des Vorstands natürliche Personen, die sich im Sinne der Bestrebungen und Aufgaben des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ebenso können Vorsitzende nach ihrem Ausscheiden aus diesem Vorstandsamt zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden, wenn sie sich besondere Verdienste um die Verkehrssicherheitsarbeit erworben haben.

- 5.2 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben die Rechte und Pflichten der Mitglieder, sind jedoch beitragsfrei.
- 5.3 War das Ehrenmitglied im Vorstand tätig, so kann es an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen. Ehrenvorsitzende können auf Einladung an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- 5.4 Eine Ehrenmitgliedschaft kann auf eigenen Wunsch oder durch Ausschluss beendet werden. Dies gilt auch für den Ehrenvorsitz.

## **§ 6**

### **Beitrag**

- 6.1 Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge, deren Mindesthöhe durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt wird. Sie sind im Voraus bis zum 31. März des Jahres zu zahlen.
- Mitglieder können mit folgenden Beiträgen aufgenommen werden:
1. „Schnuppermitgliedschaft“ ohne Beitragszahlung für die Dauer bis zu einem Jahr für Kinder, Jugendliche, Auszubildende oder Studenten.
  2. Mitgliedsbeitrag für Kinder, Jugendliche, Auszubildende oder Studenten 50 % des jeweils gültigen allgemeinen Mitgliedbeitrag.
- 6.2 Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ermäßigen oder erlassen.

## **§ 7**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet:
- a) mit dem Tod des Mitgliedes oder, wenn das Mitglied eine juristische Person ist, mit seiner Auflösung,
  - b) durch freiwilligen Austritt
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein -gleich aus welchem Grund- ausscheidet.
- 7.2 Der freiwillige Austritt kann nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, bis spätestens 30. September, zum Ende des betreffenden Jahres erfolgen.
- 7.3 Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind unter anderem:
- a) Beitragsrückstand von mehr als sechs Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres,
  - b) grobe Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des Vereins oder
  - c) erhebliche Verletzungen des Ansehens des Vereins.

- 7.4 Vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses gem. § 7.3 ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist dem Vorstand gegenüber persönlich oder schriftlich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
- 7.5 Gegen den Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschließungsbeschlusses ein schriftlicher Einspruch beim Vorstand zulässig. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss endgültig.
- 7.6 Bis zur Endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 8**

### **Organe des Vereins**

8.1. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 9)
- b) der Vorstand (§ 10)
- c) der Beirat, falls ein solcher berufen ist (§ 11)

## **§ 9**

### **Die Mitgliederversammlung**

- 9.1 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt; sie sollt in den ersten vier Monaten eines jeden Jahres stattfinden.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 9.3 Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- 9.4 Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
- 9.5 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Geschäftsberichts,
  - b) Entgegennahme des Kassenberichts,
  - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
  - d) Entlastung des Vorstands,
  - e) Wahl des Vorstands,
  - f) Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören,
  - g) Wahl der Delegierten für die Jahreshauptversammlung Landesverkehrswacht Hessen e.V.,

- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
- i) Festsetzung des Beitrags
- k) Satzungsänderungen
- l) Auflösung des Vereins.

Kommt eine Wahl des Vorstands nicht zustande, bleibt der alte Vorstand auch nach seiner Entlastung für weitere drei Monate im Amt; kommt in dieser Zeit keine Neuwahl auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zustande, ist beim zuständigen Amtsgericht die Einsetzung eines Notvorstands zu beantragen.

Die Bestimmungen der Nachfolgeklausel gelten für den Fall eines Rücktritts analog.

- 9.6 In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand geben.
- 9.7 Der Vorstand kann in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit eine Entscheidung der Mitgliederversammlung einholen.
- 9.8 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins, von dessen Stellvertreter oder bei deren Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.
- 9.9 Jedes Mitglied hat eine Stimme
- 9.10 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 9.11 Wahlen sind geheim durchzuführen. Bei nur einem Vorschlag kann die Mitgliederversammlung Wahlen durch Akklamation beschließen. Gleiches gilt, wenn für ein Gremium nur so viel Vorschläge gemacht werden, wie Mitglieder zu wählen sind.
- 9.12 Über Satzungsänderungen und oder über die Auflösung des Vereins kann nur dann ein Beschluss herbeigeführt werden, wenn auf diese Tagesordnungspunkte bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen und der Text der Satzungsänderung der Einladung beigefügt ist.  
Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienen Mitglieder.
- 9.13 Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 10**

### **Der Vorstand**

- 10.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus
  - a) der oder dem Vorsitzenden,
  - b) der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) der oder dem Schatzmeister/in
  - d) dem oder dem Schriftführer/in
  - e) bis zu sieben Beisitzerinnen oder Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder von a) bis d) müssen volljährig und voll geschäftsfähig sein.
- 10.2 Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind die in Absatz 1 unter von a) bis d) genannten Personen. Zwei von ihnen, unter denen der Vorsitzende oder sein Vertreter sein muss, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 10.3 Der Vorstand kann unbeschadet seiner Gesamtverantwortung eine Verteilung der Aufgaben auf einzelne Vorstandsmitglieder vornehmen. Die jeweiligen Vorstandsmitglieder arbeiten selbstständig nach den Beschlüssen des Vorstands und haben in den darauffolgenden Vorstandssitzungen zu berichten.

- 10.4 Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben ehrenamtlich. Sie erhalten die notwendigen Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, erstattet.
- 10.5 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt und bleibt bis zu Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist zulässig.  
Die Mitglieder des Vorstands bleiben so lange im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind. Wiederwahl und Rücktritt der Vorstandsmitglieder sind zulässig.  
Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so führt der Vorstand dessen Amtsgeschäfte weiter oder wählt ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer.
- 10.6 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er ist insbesondere Träger der Öffentlichkeitsarbeit. Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung.
- 10.7 Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins. Er hat vor allem folgende Aufgaben und Befugnisse:
- a) Umsetzung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen und in eigene Zuständigkeit fallende Vereinsziele
  - b) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
  - c) Aufstellung eines Geschäftsverteilungsplanes, einer Geschäftsordnung oder Richtlinien für den ordnungsgemäßen Ablauf der Verwaltungsaufgaben
  - d) ordnungsgemäße Verwaltung und Verwertung des Vereinsvermögens,
  - e) er kann einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin für die laufenden Vereinsbedürfnisse bestimmen.
- 10.8 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter geleitet werden.  
Zu den Sitzungen ist schriftlich mit Angabe der Tagesordnungspunkte einzuladen. In dringenden Sachfragen kann durch telefonische Rundumfrage ein Beschluss herbeigeführt werden. Er ist in der darauffolgenden Vorstandssitzung bekannt zu geben.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.  
Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- 10.9 Der Vorstand kann Änderungen der Satzung vornehmen, die die sprachliche Form betreffen. Der Vorstand ist ferner befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind. Diese Änderungen sind den Mitgliedern in geeigneter Form, spätestens zur folgenden Mitgliederversammlung, bekannt zu geben.
- 10.10 Die Vorstandsbeschlüsse sind in einem vom Schriftführer zu führenden Protokoll festzuhalten, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
- 10.11 Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich

## **§ 11 Beirat**

- 11.1 Der Vorstand kann sachverständige Personen, die durch ihre Tätigkeit mit dem Verkehrswesen und der Arbeit der Verkehrswacht verbunden sind oder im besonderen Maße die Arbeit der



Verkehrswacht unterstützen, in einem Beirat, der nicht zum Vorstand gehört, berufen.  
Beiratsmitglieder müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende des Vereins oder ein von ihm Beauftragter.

- 11.2 Mitglieder des Beirats können auf Einladung an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- 11.3 Aufgabe des Beirats ist es, den Vorstand in seiner Arbeit zu beraten, zu unterstützen und Empfehlungen zu geben.

## **§ 12 Datenschutz**

- 12.1 Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, darunter Buchhaltung, Anschriften, Ehrungen und Gratulationen.
- 12.2 Im Rahmen der Erforderlichkeit werden insbesondere folgende Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse benötigt:
  - a) Name, Vorname(n)
  - b) Geburtsdatum
  - c) Anschrift
  - d) Eintrittsdatum in die Verkehrswacht
  - e) persönliche Erreichbarkeiten (Telefon/Handy/Telefax/E-Mail) und
  - f) Bankverbindung bei Bankeinzug.
- 12.3 Durch die Mitgliedschaft im Verein und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung) und Nutzung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z. B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- 12.4 Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) **und der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)** besteht das Recht auf Auskunft über gespeicherte personenbezogene Daten, deren Empfänger sowie Zweck der Speicherung und Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten.
- 12.5 Zuständig für die Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach dem BDSG **und der DSGVO** ist der Vorstand.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

- 13.1 Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck fristgerecht einzuberufen ist.  
Der Auflösungsbeschluss kann nur mit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- 13.2 Der Landesverkehrswacht Hessen e.V. soll Gelegenheit zur Teilnahme an den die Auflösung betreffenden Vorstandssitzungen und an der sich mit der Auflösung befassenden Mitgliederversammlung gegeben werden.

13.3 Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen nach Maßgaben des Auflösungsbeschlusses an die Landesverkehrswacht Hessen e.V., die als gemeinnütziger Verein anerkannt ist. Sie hat das Vermögen im Sinne des Vereinszweckes (§2 Abs. 1 der Satzung der Landesverkehrswacht Hessen e.V.) zu verwenden. Im Ersatzfall fällt das Vermögen an die Stadt Rüsselsheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.